

Geschäftsordnung des Fördervereins Bürgernetzwerk Altenstadt Schwabniederhofen

Auf der Grundlage des § 7 Absatz 2 der Satzung des Fördervereins „Bürgernetzwerk“ gibt sich der Gesamtvorstand die nachfolgend Geschäftsordnung.

§ 1 Sitzungen des Gesamtvorstandes

a. Vorbereitung:

Der Vorstandsvorsitzende entscheidet über die Häufigkeit und Notwendigkeit der Einberufung des Gesamtvorstandes. Der 1. Vorsitzende ist für die Einladung verantwortlich.

Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern bis spätestens acht Kalendertage vor einer Sitzung schriftlich mitzuteilen. Soweit dem 1. Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer – bis dahin besondere Wünsche für die Tagesordnung übermittelt werden, sind diese aufzunehmen.

Zur Vorbereitung einer Sitzung ist den Vorstandsmitgliedern auf Verlangen Einblick in die von ihnen gewünschten Unterlagen des Vereins zu gewähren.

b. Sitzungen:

Die Sitzungen des Gesamtvorstandes sind nicht öffentlich. Auf Einladung eines Vorstandsmitglieds können Vereinsmitglieder und Dritte an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen. Die Sitzungen werden von einem der Vorstandsmitglieder geleitet.

c. Beschlüsse:

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

In den Sitzungen des Gesamtvorstandes sind die anwesenden Mitglieder stimmberechtigt.

In den Vorstandssitzungen wird grundsätzlich nur über die in der Tagesordnung angegebenen Punkte beraten und abgestimmt. Aus dringendem Anlass und mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden können jedoch auch weitere Punkte in die Tagesordnung aufgenommen werden.

d. Protokoll:

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Protokollführer ist der Geschäftsführer.

Ist dieser verhindert, wird durch die Anwesenden ein Protokollführer entschieden.

Das Protokoll ist schriftlich abzufassen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Jedem Mitglied des Gesamtvorstandes ist ein Sitzungsprotokoll zuzuleiten.

§ 2 Befugnisse im Innenverhältnis

Die Vertraglichen Befugnisse im Innenverhältnis sind wie folgt geregelt:

Jedes Vorstandsmitglied kann Verträge bis zu einer Summe von 1.000 € eigenständig abschließen.

Bei Verträgen zwischen 1001 € und 3000 € ist die Zustimmung eines zweiten Vorstandsmitglied einzuholen.

Bei Verträgen über 3000 € ist die Zustimmung der gesamten Vorstandschaft notwendig.

Die Zustimmung weiterer Vorstandsmitglieder muss in Schriftform erfolgen, oder ist im Arbeitskreis-Protokoll zu dokumentieren.

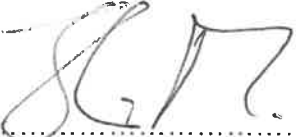
Für wiederkehrende Verträge kann eine Zweckgebunden Bevollmächtigung auch an Dritte erteilt werden. (z.B. Rechnungen für den Mittagstisch oder Ausgaben für Asylbewerberunterkunft) Die Bevollmächtigung an Dritte ist in einem Protokoll zu dokumentieren. Die Bevollmächtigung kann durch die Vorstandschaft widerrufen werden und ist dem Bevollmächtigten schriftlich mitzuteilen.

Die Geschäftsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 22. März 2017 vorgetragen und durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Mitgliedern akzeptiert.

Altenstadt, den 22. März 2017


.....
Albert Hadersbeck, Vorstandsvorsitzender


.....
Michael Dulisch, Schatzmeister


.....
Markus Hör, Geschäftsführer